

# VERKEHR FÜR MENSCHEN (VFM)

Verein für Georgsmarienhütte, den Südkreis Osnabrück  
und die Region | Gegründet 2019

[www.vfm-os.de](http://www.vfm-os.de) | [mail@vfm-os.de](mailto:mail@vfm-os.de) | 05401 460 476



## Gespräch mit einem Verkehrsrechts-Juristen am 23.3.2022

### 1. Wer ist zuständig für verkehrsregelnde Maßnahmen (Tempo, Überholverbot usw.)?

Grundsätzlich sind die kreisfreien Städte und Landkreise für die verkehrsregelnden Maßnahmen aller Straßen auf ihrem Territorium zuständig. Die Zuständigkeit für Autobahnen hat der Bund auf die Länder delegiert.

Kreisangehörige Gemeinden > 10.000 E. können die Zuständigkeit übertragen bekommen.

Untere Aufsichtsbehörde ist der LK, obere das Innenministerium in Hannover.

### 2. Rechtsgrundlage

Im „§ 45 Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen“ der StVO ist die Durchführung der verkehrsregelnden Maßnahmen festgelegt; danach ist die „Kommune“ im oben beschriebenen Sinne zuständig.

**Alle Maßnahmen müssen „geeignet, erforderlich und angemessen sein“.**

### 3. Verkehrsschau

„Alle zwei Jahre haben die Straßenverkehrsbehörden zu diesem Zweck<sup>1</sup> eine umfassende Verkehrsschau vorzunehmen, auf Straßen von erheblicher Verkehrsbedeutung und überall dort, wo nicht selten Unfälle vorkommen, alljährlich, erforderlichenfalls auch bei Nacht“<sup>2</sup>.

Die Festlegungen/Empfehlungen der Verkehrsschau sind nicht verbindlich (bspw. für Festlegungen durch die Stadt GMHütte), schränken aber den Ermessungsspielraum ein und dürfen nicht übergangen werden. Die Aufsichtsbehörde kann die Festlegungen aufheben.

**Ein klagefähiger Anspruch gegen einzelne Maßnahmen besteht nicht.**

### 4. Grundsätzliches

Es gibt keinen subjektiven Anspruch z. B. auf Geschwindigkeitsbegrenzungen auf der B 51 nah am schmalen Radweg; genauso wenig gibt es einen Anspruch auf einen Radweg

Das blaue Radwegeschild legt auch einen Benutzungszwang fest; d.h., als Radfahrer\*in **muss** hier gefahren werden. Für die Verkehrsbehörde bedeutet dies, dass der Radweg in einem intakten Zustand sein muss.

Die generelle Empfehlung des Juristen lautet, dass mit rechtlichen Verfahren weniger (nichts) durchzusetzen ist als mit öffentlichem bzw. politischem Druck.

---

<sup>1</sup> Überprüfung von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen.

<sup>2</sup> VwV-StVO zu § 45 Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, 57 2. a)

#### 4. B 51

Für die B 51 mit dem gesamten Straßenkörper einschl. Fuß- und Radweg sind wie unter 1. grundsätzlich beschrieben zuständig

- die Stadt Osnabrück von der Stadtgrenze in Nahne bis Stadtgrenze GMHütte (etwa Brücke / Mehring / Abzweig Krankenhaus)
- die Stadt GMHütte von Stadtgrenze Nord bis Stadtgrenze Süd (etwa Höhe Einmündung Borgloher Str.)
- der LK Osnabrück von Stadtgrenze Süd GMHütte bis und einschl. Bad Iburg, da die Stadt Bad Iburg die Zuständigkeit **nicht** wie die Stadt GMHütte übernommen hat.

Für bauliche Maßnahmen ist der Straßenbaulastträger (Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, früher „Straßenbauamt“ genannt) zuständig.

Unklar ist wie weit die Zuständigkeit der Autobahnverwaltung an den A 30 Auf- und Abfahrten reicht.

Die Landesbehörde ist an den Verfahren zur B 51 zu beteiligen - das bedeutet im Klartext, dass gegen den Willen der Landesbehörde Maßnahmen nicht durchgesetzt werden können.

#### 5. Handlungsoptionen

Einzelne Bürger\*innen und Gruppen/Vereine haben im Verwaltungsbereich letztlich keine Einflussmöglichkeiten bzw. keine rechtlich definierten Möglichkeiten (s. o.). Klagemöglichkeiten bestehen allenfalls (zeitnah) bspw. bei der Aufstellung von Verkehrsschildern, durch die Einzelne ihre Rechte eingeschränkt sehen.

Beim Beschreiten des Klagewegs sollten nur für die unteren Instanzen Kosten von 2.000 bis 3.000 € kalkuliert werden. Unser Ansprechpartner sieht für die Durchsetzung von verkehrslenkenden Maßnahmen per Klageweg keine Chancen.

*Es gibt kein subjektives Recht auf eine Geschwindigkeitsbegrenzung z. B. auf einer Schnellstraße direkt an einem ungeschützten Radweg.*

**Damit bleibt nur die politische Handlungsoption: Erzeugung von öffentlichem Druck und politische Entscheidungen der kommunalen Parlamente.**

Stadtrat Bad Iburg, Stadtrat Georgsmarienhütte, Stadtrat Osnabrück, Kreistag LK Osnabrück

#### 6. Verkehrsberuhigung (in Wohngebieten)

Auf den Gemeindestraßen ist die Gemeinde frei in ihren Entscheidungen (im Rahmen der StVO). Die Polizei muss beteiligt werden